

VEREINBARUNG

Die KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

und

die AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

der BKK LANDESVERBAND SÜD, Regionaldirektion Hessen

die IKK CLASSIC

die SOZIALVERSICHERUNG für LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN
und GARTENBAU (SVLFG) als LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

**Heilmittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V
für das Jahr 2017**

§ 1 Ausgabenvolumen

1. Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens 2017 ist das am 20.01.2016 vereinbarte Ausgabenvolumen für Heilmittel des Jahres 2016 in Höhe von 343.256.490,33 EUR.
2. Dieser Betrag wird entsprechend der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 SGB V vom 30.09.2016 für das Jahr 2016 um insgesamt 1,78 % erhöht. Ziffer 6 dieser Rahmenvorgabe (Salvatorische Klausel) findet entsprechend Anwendung.
3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 2 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 1. (1,05 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2. (2 % Veränderungen der Preise) erhöht. Für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), sowie nach den Nummern 5. (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7. (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) wird das Ausgabenvolumen um insgesamt 4,9 % erhöht.
4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2017**

377.141.089,11 EUR.

5. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahr 2017 veranlassten Ausgaben für Heilmittel erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
6. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung eingetreten ist.

§ 2 Weiterentwicklung und Steuerung der Heilmittelversorgung

Entsprechend der Empfehlungen der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 SGB V werden die Vertragspartner in Hessen gemeinsam prüfen, ob eine arztbezogene Prüfung ärztlich verordneter Heilmittel auf der Grundlage vereinbarter Versorgungsziele erfolgen kann.

§ 3 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 07. März 2017

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Vorsitzender der KV Hessen

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

IKK classic

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Stellv. Vorsitzender der KV Hessen

BKK Landesverband Süd

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen